

27. Dezember 1917, dass der Anstoss zur Einführung des neuen Wahlrechts vom Landesfürsten ausgegangen ist.⁷ In der Folge wurden politische Gruppierungen aktiv, die sich nach und nach zu Parteien formierten, wie sich dies in den Volksabstimmungen vom 2. März 1919 über die Erhöhung der Zahl der Volksabgeordneten und über die Herabsetzung des Wahlalters manifestierte,⁸ die neben dem Landtag zum Forum der politischen Auseinandersetzung wurden. Waren sich Landesfürst und Landtag einig, konnten auch Volksabstimmungen durchgeführt werden, auch wenn die Konstitutionelle Verfassung von 1862 diese direktdemokratische Einrichtung nicht kannte.

II. Landesverweserfrage

1. Vollzugausschuss

Der Umstand, dass der Landtag am 7. November 1918 einen Vollzugausschuss⁹ wählte,¹⁰ den der Landesfürst, dem das alleinige Recht der Regierungsernennung zustand,¹¹ nicht genehmigte und an dessen Stelle Prinz Karl von Liechtenstein¹² mit der «Übernahme der Stelle des Landesverwesers» betraute, rückte in der Verfassungsfrage zwangsläufig die Institution der Regierung bzw. das Regierungssystem, das umstritten war, in den Vordergrund. Es ist daher kein Zufall, dass diese Frage die

7 Herbert Wille, *Monarchie und Demokratie*, S. 179 Fn. 94; Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 31 f.; Helga Michalsky, *Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien*, S. 242 ff.

8 Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 61 ff.; Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 54 ff. und 172 ff.; Helga Michalsky, *Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien*, S. 225 ff.

9 Gerard Batliner, *Parlament*, S. 171 Fn. 312 bezeichnet diesen Vorgang als «revolutionäres Zwischenspiel».

10 Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 80 ff.; ders., *Monarchie und Demokratie*, S. 170 ff.; Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 113 ff.; Rupert Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918*, S. 189 ff.; ders., *Das Kriegsende 1918*, S. 18 f.; ders., *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 76 ff.

11 Die Wahl des Vollzugausschusses stellt staatsrechtlich einen revolutionären Akt, einen Rechtsbruch, dar, da sie in einer nicht der Verfassungsordnung entsprechenden Weise (§ 27 KV 1862) zustande gekommen ist.

12 Zu seiner Person siehe Harald Wanger, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 547 f.